

Satzung der Musikkapelle Geroldsau e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Geroldsau e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nr. VR 200173 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und dient unmittelbar der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur unserer Bevölkerung, insbesondere der Gemeinde Baden-Baden-Geroldsau, zu fördern und zu erhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen
 - c) Teilnahme an Musikfesten des Bundes Deutscher Blasmusikverbände, seiner Verbände und Vereine.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zuwendungen darf er nur an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs.1 und 2 erfüllen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder des Vereins, welche selbst keine aktiven Mitglieder sind.
2. Als aktive Mitglieder und Fördermitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten benötigen Personen, die die aktive Mitgliedschaft beantragen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ebenso Fördermitglieder, die allerdings das 15.

Lebensjahr vollendet haben müssen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.



§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, welche sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Aktive Mitglieder werden nach 30-jähriger Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder sich eine unehrenhafte Handlung schuldig macht, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Aktive Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht beitragspflichtig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders gelagerten Fällen den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung erhalten.



2. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Anträge nicht mitwirken, die ihnen unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
3. Über die Sitzungen der Organe ist von einer aus dem Vorstand bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Ergebnisprotokoll ist vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen und vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 und maximal 5 gleichberechtigten Vorsitzenden. Ferner gehört mindestens 1 Beisitzer zum erweiterten Vorstand.
2. Jeder der gleichberechtigten Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
 - Erstattung des Jahresberichtes
 - Bericht des mit den Kassengeschäften beauftragten Vorstandsmitgliedes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen des Vorstandes, soweit Mitglieder desselben ausscheiden
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
5. Abschluss oder Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den gesamten Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.



1. Die Wahl der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine offene Abstimmung.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Beschlussfassung kann in Ausnahmefällen auch ein schriftliches Umlaufverfahren vorgesehen werden. Für dieses Beschlussverfahren ist von einem der Vorsitzenden eine angemessene Frist anzusetzen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist schriftlich zustimmt.

3. Bei Bedarf können sachverständige Personen auf Beschluss des Vorstandes zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt die aus der Vorstandschaft beauftragte Person. Sie ist berechtigt
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen für den Verein in Abstimmung mit den Vorsitzenden zu leisten
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen
2. Sie fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei vom Vorstand bestimmte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Den Austritt aus dem Bund Deutscher Blasmusikverbände



- 2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, der als Versammlungsleiter bestimmt wird, geleitet.
- 2. Die Art der Abstimmung bestimmt - soweit sie nicht in der Satzung festgelegt ist - der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie mindestens 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 5. Zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kinderpalliative Zwecke.



§ 19 Datenspeicherung

1. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszweckes nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des allgemeinen Geschäftsbetriebes. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, von dem Verein Auskunft über ihre gespeicherten Daten zu erhalten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am *18.04.2024* von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom *14.04.2011*. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.